



Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustriaGesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Sa Fira Blue GmbH (FN 563348d)
 - a) die Bestimmung des § 30b Abs. 2 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie den übermittelten Aktionsplan für den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „ViktoriaSarina“ in der Zeit von 26.5.2023-28.11.2023 nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich veröffentlicht hat sowie
 - b) die Bestimmung des § 30b Abs. 3 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie nicht bis zum 31.03.2023 den Jahresbericht für das Jahr 2022 über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien für den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „ViktoriaSarina“ der KommAustria übermittelt und veröffentlicht hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei den Rechtsverletzungen gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegenden Verletzungen des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.11.2023 leitete die KommAustria gegen die Sa Fira Blue GmbH (FN 563348d) ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht ordnungsgemäßen Veröffentlichung des Aktionsplanes im Sinne des § 30b Abs. 2 AMD-G sowie wegen nicht rechtzeitig erfolgter Jahresberichtslegung gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G für das Jahr 2022 ein. Mit diesem Schreiben wurde auch die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 23.11.2023 beantragte die Sa Fira Blue GmbH Akteneinsicht sowie eine Fristerstreckung bis zum 07.12.2023.

Mit Schreiben vom 30.11.2023 wurde die Fristerstreckung bis 07.12.2023 gewährt.

Mit Schreiben vom 07.12.2023 brachte die Sa Fira Blue GmbH im Wesentlichen vor, dass aus der Kanalinformation des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ViktoriaSarina“ ersichtlich sei, dass

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

A ihren Sitz in Deutschland, Berlin, habe. Daher stelle sich die Frage, wieso die KommAustria sich als zuständig erachte.

Darüber hinaus wurde dem Vorbringen ein Schreiben der deutschen Medienanstalten Berlin-Brandenburg beigelegt, in welchem Folgendes angeführt wird:

„Außerdem geben Sie in diesem Impressum trotz Adresse in Berlin an, dass Sie als Sitz die Steiermark haben und die Kommunikationsbehörde Austria die zuständige Regulierungsbehörde ist – auch das müssten Sie nachbessern, da dies bei einer Berliner Adresse so nicht stimmen kann.“

Somit sei die KommAustria nicht zuständig. Unabhängig davon, habe die Sa Fira Blue GmbH den Aktionsplan sowie den Jahresbericht gemäß § 30b Abs. 2 und 3 AMD-G unter der Kanalinformation von „ViktoriaSarina“ veröffentlicht, ein Screenshot, dass die Dokumente zum jetzigen Zeitpunkt veröffentlicht seien, wurde beigelegt. Für den Kanal „ViktoriaSarina Shorts“ greife die Befreiung des § 30b AMD-G, da dieser Kanal einen Umsatz von unter EUR 500.000,00 erziele. Hier könne sohin aufgrund der gesetzlichen Befreiung keine Rechtsverletzung vorliegen.

Mit Schreiben vom 21.12.2023 gab die Sa Fira Blue GmbH im Zuge der Aktualisierungsverpflichtungen gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G eine Leermeldung ab.

Daraufhin wurde die Sa Fira Blue GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 22.12.2023 aufgefordert innerhalb von zwei Wochen klarzustellen, wer die angezeigten Dienste betreibe.

Mit Schreiben vom 08.01.2024 beantrage die Sa Fira Blue GmbH eine Fristerstreckung bis 18.01.2024. Die Fristerstreckung bis zum 18.01.2024 wurde mit Schreiben vom 10.01.2024 gewährt. Mit Schreiben vom 17.01.2024 beantragte die Sa Fira Blue GmbH eine weitere Fristerstreckung bis zum 26.01.2024. Diese wurde mit Schreiben vom 19.01.2024 gewährt.

Mit Schreiben vom 25.01.2024 brachte die Sa Fira Blue GmbH vor, dass Diensteanbieterin die Sa Fira Blue GmbH sei. Die Privatperson A sei für keinen Kanal als Diensteanbieterin direkt zuständig und die Leermeldung vom 21.12.2023 habe sich auf die Sa Fira Blue GmbH bezogen. Der Name von A wurde lediglich angeführt, da es sich bei ihr um die (allein vertretungsbefugte) Geschäftsführerin der Sa Fira Blue GmbH handle.

Mit Schreiben vom 29.01.2024 ergänzte die Sa Fira Blue GmbH ihre Stellungnahme und brachte vor, dass sie sich für die Zuständigkeit der KommAustria ausspreche und die Argumentation dahingehend, dass die KommAustria nicht zuständig sei, widerrufe. Es handle sich hierbei um ein Versehen, das übrige Vorbringen bleibe hiervon jedoch unberührt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Seit 22.02.2022 ist die Sa Fira Blue GmbH als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ViktoriaSarina“ bei der KommAustria angezeigt. Insgesamt betreibt die Sa Fira Blue GmbH vier audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, darunter weiters, „ViktoriaSarina Shorts“ (Anzeige zu



KOA 1.950/22-193 vom 06.12.2022), „TikTok @florablue_“ (Anzeige zu KOA 1.950/23-060 vom 12.07.2023) und „TikTok @ViktoriaSarina“ (Anzeige zu KOA 1.950/23-060 vom 12.07.2023).

Die Sa Fira Blue GmbH übermittelte der KommAustria den Aktionsplan für den Dienst „ViktoriaSarina“ am 17.11.2021. Dieser wurde unter <https://www.youtube.com/@ViktoriaSarina/about> veröffentlicht.

Die behördlichen Einsichtnahmen in den Kanal „ViktoriaSarina“ am 26.05.2023 und am 06.06.2023 haben ergeben, dass der Aktionsplan nicht mehr in der „Kanalinfo“ von „ViktoriaSarina“ unter <https://www.youtube.com/@ViktoriaSarina/about>, sondern in der „Kanalinfo“ von „ViktoriaSarinaShorts“ unter <https://www.youtube.com/@ViktoriaSarinaShorts/about> veröffentlicht wird. Eine weitere behördliche Einsichtnahme am 28.09.2023 hat ergeben, dass der Aktionsplan gar nicht mehr veröffentlicht wird.

Mit der Stellungnahme der Sa Fira Blue GmbH vom 07.12.2023 wurde ein Screenshot übermittelt, aus dem hervorgeht, dass zum Zeitpunkt der Übermittlung der Stellungnahme der Aktionsplan unter der Kanalinfo von <https://www.youtube.com/@ViktoriaSarina> veröffentlicht ist.

Die behördliche Einsichtnahme am 25.04.2024 sowie am 10.06.2024 in die Kanalinformation hat ergeben, dass drei Dokumente online sind. Es handelt sich um den Aktionsplan sowie den Jahresbericht für das Jahr 2022 und das Jahr 2023. In der Aktivität des Google Drive Kontos wird angezeigt, dass der Aktionsplan und der Jahresbericht 2022 am 28.11.2023 hinzugefügt wurden (siehe Screenshot).

The screenshot shows a Google Drive interface. At the top, there is a navigation bar with 'Für mic...', a folder icon, 'Aktionsplan Ba...', a file icon, and a search bar. Below the navigation bar are three dropdown menus: 'Typ', 'Personen', and 'Geändert'. The main area displays a list of files in the 'Aktionsplan Ba...' folder. The list includes:

Name	Zuletzt ...	⋮
Jahresbericht Barrierefreiheit 2023.pdf	02.04.2024	⋮
Jahresbericht Barrierefreiheit 2022.pdf	24.04.2023	⋮
Aktionsplan 2022-2024.PDF	23.11.2021	⋮

On the right side, there is a sidebar titled 'Aktivität'. It shows two entries:

- Viktoria S hat 2 Elemente hinzugefügt zu 28.11.2023, 21:08:55**
 - Aktionsplan Barriere...
 - Jahresbericht...
 - Aktionsplan 2...
- Viktoria S hat ein Element erstellt 28.11.2023, 21:08:19**
 - Aktionsplan Barriere...

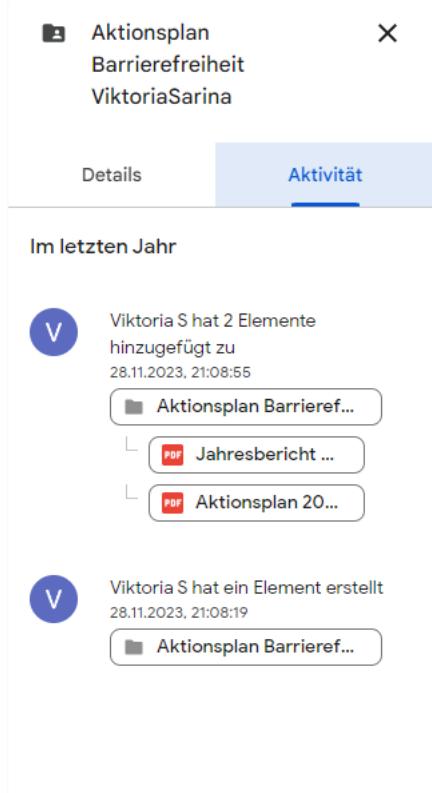
Abbildung 1: Screenshot Google Drive Viktoria Sarina



Aktionsplan Barrierefrei...

Name	↑	Eigentümer	Zuletzt ...	Dateigröße
Aktionsplan 2022-2024.PDF		Eigentümer ausgeblendet	23.11.2021	143 KB
Jahresbericht Barrierefreiheit 2022.pdf		Eigentümer ausgeblendet	24.04.2023	158 KB
Jahresbericht Barrierefreiheit 2023.pdf		Eigentümer ausgeblendet	02.04.2024	394 KB

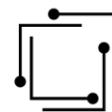
Abbildung 2: Screenshot Google Drive Viktoria Sarina



The screenshot shows a Google Drive folder named 'Aktionsplan Barrierefreiheit' owned by 'ViktoriaSarina'. The 'Aktivität' tab is selected, showing activity from the last year. Two entries are listed:

- Im letzten Jahr**
 - Viktoria S hat 2 Elemente hinzugefügt zu** 28.11.2023, 21:08:55
 - [Aktionsplan Barrieref...](#)
 - [Jahresbericht ...](#)
 - [Aktionsplan 20...](#)
 - Viktoria S hat ein Element erstellt** 28.11.2023, 21:08:19
 - [Aktionsplan Barrieref...](#)

Abbildung 3: Screenshot der Aktivität auf dem Google Drive von Viktoria Sarina



Actionsplan
Barrierefreiheit
ViktoriaSarina

Details Aktivität



Wer hat Zugriff?
Sie sind nicht berechtigt, Freigabeinformationen zu diesem Element anzusehen

Ordnerdetails

Typ
Google Drive-Ordner

Eigentümer
viktoria.sarina

Geändert
28.11.2023 von viktoria.sarina

Geöffnet
29.05.2024 von mir

Erstellt
28.11.2023

Downloadberechtigungen
Betrachter können die Datei herunterladen.

Beschreibung

Keine Beschreibung

Lesemodus

Abbildung 4 Screenshot über die Detail Einstellungen des Google Drive Kanals ViktoriaSarina

Die Sa Fira Blue GmbH hat der KommAustria bis zum 31.03.2023 den Jahresbericht 2022 über die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Aktionsplan nicht übermittelt und diesen auch nicht veröffentlicht.

Die Sa Fira Blue GmbH hat der KommAustria den Jahresbericht 2022 am 26.04.2023 vorgelegt und laut Google Drive am 24.04.2023 unter https://drive.google.com/drive/folders/1aibLNX8I6Bx8cNAmXLn6bJ_HRq_Rtypy veröffentlicht.



3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „ViktoriaSarina“ der Sa Fira Blue GmbH ergeben sich aus der Anzeige des Mediendienstes durch die Sa Fira Blue GmbH bei der KommAustria.

Die Feststellung, dass der Aktionsplan sowie der übermittelte Jahresbericht 2022 temporär nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich veröffentlicht war, ergibt sich aus der mehrfachen Einschau in die Kanalinformation sowie des Reiters Aktivitäten auf Google Drive(siehe Screenshots).

Die Feststellung, dass der Aktionsplan sowie der übermittelte Jahresbericht 2022 seit Übermittlung der Stellungnahme am 07.12.2023 veröffentlicht ist, ergibt sich aus der Einschau der Kanalinfo der Sa Fira Blue GmbH sowie der eingebrachten Stellungnahme („jetziger Zeitpunkt“) https://drive.google.com/drive/folders/1aibLNX8I6Bx8cNAmXLn6bJ_HRq_Rtypy.

Aus diesem Grund geht die KommAustria davon aus, dass der Aktionsplan sowie der Jahresbericht temporär nicht online gewesen sind. Dies wurde von der Sa Fira Blue GmbH auch nicht bestritten, diese brachte lediglich vor, dass der Aktionsplan sowie der Bericht zum „jetzigen Zeitpunkt“ (Zeitpunkt der Stellungnahme) veröffentlicht sind.

Die Feststellung, dass die Sa Fira Blue GmbH den Jahresbericht über die Umsetzung der im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen für das Jahr 2022 nicht bis zum 31.03.2023, der KommAustria übermittelt und veröffentlicht hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die Übermittelung des Jahresberichts 2022 an die KommAustria am 26.04.2023 erfolgt ist, ergibt sich aus den Verwaltungsakten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001, idF BGBl. I Nr. 6/2024, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung des § 30b Abs. 2 und Abs. 3 AMD-G

§ 30b AMD-G lautet auszugsweise:

Barrierefreiheit



§ 30b. (1) Mediendiensteanbieter haben dafür zu sorgen, dass jährlich nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung von Förderungen aus öffentlichen Mitteln für derartige Maßnahmen in allen ihren Programmen und Katalogen der Anteil der barrierefrei zugänglichen Sendungen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2020 jeweils kontinuierlich und stufenweise erhöht wird. Hierbei können im Hinblick auf Live-Inhalte wegen des bei diesen Inhalten erhöhten Aufwands zur Herstellung der Barrierefreiheit sachlich gerechtfertigte Ausnahmen gemacht werden. Von der Verpflichtung nach dem ersten Satz sind Mediendiensteanbieter, so lange befreit als ihr mit dem audiovisuellen Mediendienst im vorangegangenen Jahr erzielter Umsatz nicht mehr als 500 000 Euro erreicht hat. Ferner sind Mediendiensteanbieter von nur lokal oder regional ausgerichteten Fernsehprogrammen hinsichtlich der von ihnen angebotenen audiovisuellen Mediendienste von der Verpflichtung ausgenommen.

(2) Zur Konkretisierung der für die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils in Angriff genommenen Maßnahmen hat ein Mediendiensteanbieter nach Anhörung einer für den Bereich der Menschen mit Seh- und/oder Hör-Beeinträchtigungen sowie einer für den Bereich der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen repräsentativen Organisation insbesondere zur Nutzerfreundlichkeit der Barrierefreiheitsmaßnahmen einen Aktionsplan einschließlich eines konkreten dreijährigen Zeitplans zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglicher Sendungen mit Ausnahme von Livesendungen, getrennt nach den Kategorien Information, Unterhaltung, Bildung, Kunst und Kultur sowie Sport, zu erstellen. Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhalts derartiger Aktionspläne zu erlassen. Der Mediendiensteanbieter hat den Aktionsplan der Regulierungsbehörde zu übermitteln sowie leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Mediendiensteanbieter haben der Regulierungsbehörde in von der Regulierungsbehörde mittels der in Abs. 2 genannten Richtlinien standardisierter Form zu den im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten. Der Bericht ist in gleicher Weise wie der Aktionsplan zu veröffentlichen. Für den Fall der Nichterfüllung der im Aktionsplan ausgewiesenen Maßnahmen und Steigerungen bei den Anteilen ist zu begründen, warum die Vorhaben nicht verwirklicht werden konnten und welche Schritte in Aussicht genommen sind, um die an sich geplante Steigerung bis zum Ende des Folgejahres einzuholen und gleichzeitig die für dieses Folgejahr veranschlagte Steigerung zu erreichen. Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen.

[...]

Die zitierten Bestimmungen dienen zur Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808. ErwG 22 der Richtlinie beschreibt die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“. Die Mediendiensteanbieter sollen sich demnach „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen, zugänglich zu machen.“ Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und



unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind (vgl. Erläuterungen 462 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage, 9).

Hierzu führen die genannten Erläuterungen weiters aus, dass zukünftig eine „stetige und schrittweise Verbesserung“ des Zugangs (vgl. den Wortlaut in Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie), dh. die kontinuierliche und stufenweise Erhöhung des Anteils der für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten audiovisuellen Inhalte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden soll. Dazu zählt die Vorgabe zur jährlichen Erstellung eines Aktionsplans, der auch einen konkreten Zeitplan zur jährlichen Steigerung des Anteils barrierefrei zugänglichen Inhalte, getrennt nach den in Abs. 2 genannten Kategorien zu beinhalten hat.

Da die Sicherstellung der Barrierefreiheit regelmäßig mit hohen Kosten verbunden ist, sieht § 30b Abs. 1 AMD-G im Sinne der wirtschaftlichen Machbarkeit und Zumutbarkeit vor, dass bestimmte Mediendiensteanbieter, deren Umsatz den in dieser Bestimmung angegebenen Schwellenwert im vorangegangenen Jahr nicht übersteigt, von der Verpflichtung befreit sind. Genauso wird im Sinne eines sachgerechten Ausgleichs vorgesehen, dass lokale und regionale Veranstalter mit ihren Diensten ausgenommen werden. (vgl. ebenfalls Erläuterungen 462 der Beilagen XXVII. GP – Regierungsvorlage, 9).

In Entsprechung dieser Bestimmung hatte daher die Sa Fira Blue GmbH als Mediendiensteanbieterin für ihren audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „ViktoriaSarina“ gemäß § 30b Abs. 2 AMD-G nicht nur einen Aktionsplan zu erstellen und der Regierungsbehörde zu übermitteln, sondern diesen auch leicht, unmittelbar und ständig zugänglich zu veröffentlichen

Gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G haben Mediendiensteanbieter jährlich bis zum 31. März des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres der Regulierungsbehörde über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien zu berichten und dies zu veröffentlichen haben.

Im Fall der Nichterfüllung kann die Regulierungsbehörde ein Rechtsaufsichtsverfahren von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einleiten; zudem hat die Regulierungsbehörde ihrem Tätigkeitsbericht eine Stellungnahme zur Nichterfüllung anzuschließen.

Es besteht kein Ermessen von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Berichtslegung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Berichtslegung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Nachdem die Sa Fira Blue GmbH ihren Aktionsplan in der Zeit von 26.05.2023-28.11.2023 nicht leicht, unmittelbar und ständig zugänglich veröffentlicht hat sowie der KommAustria den Jahresbericht über die Umsetzung ihres Aktionsplans und die Erhöhung der Anteile in den einzelnen Kategorien für das Jahr 2022 nicht bis zum 31.03.2023 übermittelt und veröffentlicht hat, war die Verletzung der Verpflichtung gemäß § 30b. Abs. 2 und 3 AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).



4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 618).

Die Bestimmung des § 30b AMD-G dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1808 vom 14.11.2018 (im Folgenden: AVMD-RL). Sichergestellt werden soll, dass der Zugang zu Diensten für Menschen mit Behinderungen durch geeignete Maßnahmen „stetig und schrittweise verbessert wird“ (vgl. den Wortlaut in Art 7 Abs. 1 und 2 AVMD-RL). Der Anteil barrierefrei zugänglich gemachter audiovisueller Inhalte soll also durch geeignete Maßnahmen für Hör- und Sehbehinderte sowie Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen kontinuierlich und stufenweise erhöht werden.

Zweck der Bestimmung ist es, dass Mediendiensteanbieter sich „aktiv darum bemühen, ihre Inhalte für Menschen mit Behinderungen, vor allem für Menschen mit Seh- oder Hörstörungen oder Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, zugänglich zu machen“. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sollten durch einen schrittweisen und fortlaufenden Prozess erfüllt werden, wobei praktische und unvermeidbare Einschränkungen, die beispielsweise im Fall von live übertragenen Sendungen oder Veranstaltungen eine vollständige Barrierefreiheit verhindern könnten, zu berücksichtigen sind (vgl. die ErlRV 462 BlgNR XXVII.GP, 9).

Aus Erwägungsgrund 22 der AVMD-RL geht hervor, dass die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“ beschreibt.

KommAustria verkennt nicht die Bedeutung der Bestimmung des § 30b AMD-G. Aus den Erläuterungen geht klar hervor, dass ErwG 22 der AVMD-RL die Gewährleistung der Barrierefreiheit audiovisueller Inhalte als eine „wesentliche Anforderung im Zusammenhang mit den im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingegangenen Verpflichtungen“ beschreibt.

Die gegenständlichen Rechtsverletzungen umfassen die Unterlassung der Veröffentlichung von Aktionsplänen sowie die Unterlassung der Berichtspflicht an die KommAustria und deren Veröffentlichung. Im Vergleich mit den genannten - jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung einzustufenden – Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie



§ 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) sind die unterlassene Veröffentlichung eines Aktionsplanes sowie die Unterlassung der Berichtspflicht und deren Veröffentlichung hintanzustellen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Sa Fira Blue GmbH ihrer Berichtspflicht einige Tage nach Ablauf der Frist nachgekommen ist und der Aktionsplan und der Bericht nun veröffentlicht wurden.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der temporären Nichtveröffentlichung des Aktionsplans sowie der Unterlassung der Berichtslegung gemäß § 30b Abs. 3 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.002/24-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabennart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Juli 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)